Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3300**

16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts 2006

Einleitung

In seiner 140. Sitzung am 23. November 2004 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass die Bundesregierung

– die im Bericht über die Überprüfung des Saatgutrechts (Bundestagsdrucksache 15/2381) aufgezeigten Maßnahmen zur Vereinfachung des Saatgutrechts unter Einbeziehung der Länder und der betroffenen Wirtschaftsverbände – auch auf europäischer Ebene – weiterverfolgen und

– innerhalb einer Zweijahresfrist erneut einen Bericht vorlegen soll. (Beschluss auf Bundestagsdrucksache 15/4042)

Am 16. Februar 2005 hat in der 58. Sitzung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine öffentliche Anhörung zum Thema „Vereinfachung des Saatgutrechts“ stattgefunden. Es waren vier betroffene Wirtschaftsverbände und zwei Einzelsachverständige eingeladen, die anhand eines 13 Fragen umfassenden Fragebogens in der Sache Stellung genommen haben. Zu den im Bericht der Bundesregierung vom 26. Januar 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2381) aufgezeigten Möglichkeiten für Vereinfachungen des Saatgutrechts äußerten die Experten einvernehmlich, dass

– die hohen, im Saatgutrecht geregelten Qualitätskriterien weiter gelten müssen, um die Versorgung mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut zu sichern,

– die dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegende Liste von Pflanzenarten in vollem Umfang erhalten bleiben müsse,

– die Sortenzulassung als Anreiz für Pflanzenzüchter zur Züchtung neuer, besserer Sorten nicht aufgegeben werden darf,

– die Privatwirtschaft stärker in das amtliche Saatgutanerkennungsverfahren einzubeziehen ist und

– die amtliche Saatgutanerkennung beizubehalten, bundesweit zu harmonisieren und zu zentralisieren ist.

Der Ausschuss änderte seinen Beschluss aufgrund der Anhörung nicht.

Zu den in der Bundestagsdrucksache 15/2381 aufgeführten Maßnahmen

1. Nationales Recht

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen

Die Saatgut-Qualitätsnormen und die Zahl der dem Saatgutrecht unterliegenden Pflanzenarten sollten nicht reduziert werden.

Diese Auffassung haben die Vertreter der Saatgutwirtschaft auch in der Anhörung am 16. Februar 2005 deutlich gemacht; auch seitens der Ausschussmitglieder wurde damals darauf hingewiesen, dass eine Vereinfachung des Saatgutrechts nicht zu Lasten der Qualität gehen dürfe.

Die ebenfalls aufgeführte Möglichkeit, die Zahl der Nachprüfungen zu reduzieren, muss im Kontext mit dem zugrundeliegenden EG-Recht gesehen werden, welches den Großteil der in Deutschland durchgeführten Nachprüfungen vorschreibt. Eine Reduzierung der national zusätzlich durchgeführten Nachprüfungen würde keine nennenswerte Entlastung für die amtlichen Stellen mit sich bringen.

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1933) wurde die im EG-Recht vorgesehene Möglichkeit zur Vereinfachung des saatgutrechtlichen Anerkennungsverfahrens, nach der nicht alle Saatgutpartien von Getreide bereits vor dem Inverkehrbringen auf Keimfähigkeit und technische Reinheit untersucht werden müssen, in das nationale Recht umgesetzt (§ 12 Abs. 1b der Saatgutverordnung). Diese Regelung wurde in der Vermehrungssaison 2005 erstmals in größerem Umfang genutzt. Die Saatgutwirtschaft sieht darin einen vielversprechenden Weg, um

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. November 2006 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 23. November 2004 (Bundestagdrucksache 15/4042).

Kosten zu sparen und Anerkennungsabläufe zu beschleunigen. Insbesondere sei es dadurch gelungen, die bei der Vermehrung von Saatgut von Wintergetreide bislang alljährlich vorkommenden, durch das Saatgutanerkennungsverfahren verursachten, zeitlichen Engpässe zwischen der Ernte des Saatgutes und dessen Wiederaussaat im Herbst, deutlich zu reduzieren. Damit wurde der im Bericht der Bundesregierung vom Januar 2004 unter der Rubrik „2.2.1 Vereinfachung auf Grundlage der bestehenden Saatgutrichtlinien“ erwähnte Ansatz realisiert.

Bereits durch die Zehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2588) war im Saatgutrecht eine Regelung getroffen worden, die es erlaubt, private Feldbestandsprüfer zur Mitwirkung bei der Durchführung der zum saatgutrechtlichen Anerkennungsverfahren gehörenden amtlichen Feldbestandsprüfung zuzulassen. Die Vorschrift sah unter anderem vor, dass bei selbstbefruchtenden Pflanzenarten 10 Prozent, bei fremdbefruchtenden Pflanzenarten 20 Prozent der besichtigten Vermehrungsflächen einer Nachprüfung durch die amtliche Saatgutanerkennungsstelle zu unterziehen sind. Zur Reduzierung des Verfahrensaufwandes wurde durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung vom 11. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2971) die Zahl der ursprünglich vorgeschriebenen Überprüfungen nach entsprechender Änderung des EG-Rechts auf 5 Prozent der durch private Feldbestandsprüfer geprüften Flächen geändert.

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung wurde zugleich die Möglichkeit geschaffen, private Probenehmer zur Mitwirkung bei der amtlichen Probenahme zuzulassen. Zudem wurde die im Rahmen eines EG-Versuches durch die Zehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen eingeführte befristete Regelung zur Einbeziehung privater Laboratorien in das amtliche Saatgutanerkennungsverfahren durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung in eine unbefristete Dauerregelung überführt, nach der private Laboratorien zur Mitwirkung bei der Durchführung der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut zugelassen werden können.

Die in den beiden vorgenannten Absätzen aufgeführten Regelungen zur Einbeziehung privater Elemente in das amtliche Saatgutanerkennungsverfahren wurden im Bericht der Bundesregierung vom Januar 2004 unter der Rubrik „2.1 nationales Recht“ im zweiten Absatz als „bereits möglich“ vorgestellt. Allerdings bezog sich diese Aussage damals nur auf die zunächst im Rahmen der EG-Versuche befristete Nutzung bzw. auf die 2004 bereits mögliche unbefristete Einbeziehung privater Feldbesichtiger.

Längerfristige Maßnahmen

Im Bericht der Bundesregierung wurde die Konzentration der Saatgutanerkennung als eine solche Maßnahme vorgestellt. Zwischenzeitlich hat sich auch der Bundesrat mit dieser Thematik befasst. In seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 hat er eine Entschließung gefasst, nach der u. a. unter Federführung der Bundesregierung eine mögliche Reduzierung der Zahl der in die Saatgutanerkennung involvierten amtlichen Stellen geprüft werden soll. Nach Abstimmung mit den Ländern und Vertretern der Saatgutwirtschaft soll zunächst geklärt werden, ob die Verlagerung der bislang durch die in den einzelnen Ländern angesiedelten Saatgutanerkennungsstellen wahrgenommenen administrativen Aufgaben an eine zentral zuständige Stelle tatsächlich zu Entlastungen bei den Ländern führen kann. Eine entsprechende Analyse wurde im Laufe des Jahres 2006 erstellt.

Bis Jahresende sollen die Ergebnisse ausgewertet werden. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es zu begrüßen, wenn sich die zuständigen Bundesländer auf ein Verfahren zur künftigen Durchführung der Saatgutanerkennung verständigen könnten, bei dem die verwaltungsmäßige Abwicklung über eine zentrale Stelle läuft und die Durchführung der erforderlichen Besichtigungen der Vermehrungsbestände sowie der Saatgutuntersuchungen weiterhin vor Ort erfolgen.

2. EG-Recht

Die im Bericht der Bundesregierung von Januar 2004 aufgeführten Maßnahmen zur Änderung der EG-rechtlichen Vorschriften sind seit geraumer Zeit Gegenstand intensiver Diskussion in den zuständigen Brüsseler Gremien.

Im Jahre 2005 hat die damalige britische Ratspräsidentschaft unter dem Titel „Better Regulation in the Plant Varieties and Seeds Sector“ eine Diskussion zur Vereinfachung der saatgutrechtlichen Vorschriften der EG begonnen. Die Bundesregierung hat dabei u. a. als wesentliche Maßnahme einer Vereinfachung des EG-Saatgutrechts den Verzicht auf die verpflichtende amtliche Anerkennung als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Saatgut der Qualitätsstufe „Zertifiziertes Saatgut“ vorgeschlagen. Da sich in dieser Frage eine längere Diskussion abzeichnet, hat Deutschland zunächst einen Versuch auf EU-Ebene initiiert, um Erfahrungen zu sammeln und diese in die laufende Diskussion einfließen zu lassen. Auf Wunsch der EG-Kommission, die hierfür einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag in den Ständigen Saatgutausschuss einbringen müsste, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zwischenzeitlich eine Formulierungshilfe für einen konkreten Regelungsentwurf vorgelegt.

Eine Versuchsregelung hat den Vorteil, dass sie – die erforderliche mehrheitliche Unterstützung durch die EG-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vorausgesetzt – relativ kurzfristig ohne umfängliches Ratsverfahren durch den Ständigen Saatgutausschuss beschlossen und wirksam werden kann. Im Rahmen eines solchen längerfristigen Experiments auf Gemeinschaftsebene (nach geltendem Recht maximal mögliche Dauer bis 7 Jahre) können die Auswirkungen der Maßnahme auf die Saatgutqualität und den Saatgutmarkt angemessen beurteilt werden.

Die Vereinfachung des Saatgutrechts soll auch in der künftigen Arbeit des Rates der EG eine große Rolle spielen.

Nach derzeitigem Stand haben viele Mitgliedstaaten mehr oder weniger weit reichende Vorschläge zur Verbesserung der saatgutrechtlichen Regelungen unterbreitet. Es geht neben dem vorgenannten, von Deutschland eingereichten Vorschlag, u. a. um folgende mögliche Maßnahmen:

– Ausdehnung der Möglichkeit, im amtlichen Saatgutanerkennungsverfahren auf die Untersuchung der Keimfähigkeit und technischen Reinheit zu verzichten, auf weitere Pflanzenarten (derzeit nur bei Getreide zulässig),

– Überprüfung und Vereinheitlichung der Kategorien von Kartoffelpflanzgut; Schaffung von Qualitätsnormen für die Mikrovermehrung von Kartoffeln,

– Einführung eines Gemeinschaftlichen Sortenkataloges für Rebsorten,

– Überprüfung der Pflanzenarten, die dem gemeinschaftlichen Saatgutrecht unterliegen; Herausnahme der Arten mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung,

– Überprüfung des gegenwärtigen Erfordernisses, Sorten bestimmter Pflanzenarten auf Landeskulturellen Wert zu prüfen,

– Prüfung von Möglichkeiten zur stärkeren Einbeziehung privater Stellen in die amtlichen Saatgutanerkennungsverfahren,

– Einbeziehung privater Feldbesichtiger, Probenehmer und Saatgutlaboratorien auch für die Anerkennung von Pflanzkartoffeln (bisher nur bei Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Zuckerrüben und Futterpflanzen zulässig),

– stärkere Verantwortlichkeit an die Saatgutwirtschaft geben,

– Management des Gemeinschaftlichen Sortenkataloges an das Gemeinschaftliche Sortenamt übertragen.

Die EG-Kommission hat die ehestmögliche Prüfung der Vorschläge in Aussicht gestellt. Es ist geplant, das Thema Entbürokratisierung des Saatgutrechts auch während der bevorstehenden deutschen Ratspräsidentschaft weiterzuverfolgen und eine politische Orientierungsdebatte zu führen.

Die im Bericht der Bundesregierung von 2004 ebenfalls enthaltenen Überlegungen, die Sortenzulassung beim gemeinschaftlichen Sortenamt zu zentralisieren bzw. auf die Sortenzulassung gänzlich zu verzichten, sollen nicht umgesetzt werden.

Eine zentrale Durchführung der Sortenzulassung, die auch die zentrale Wertprüfung von Sorten Landwirtschaftlicher Pflanzenarten leisten müsste, hat sich als nicht zielführend erwiesen. Da neue Sorten von den in Europa überwiegend ansässigen mittelständischen Pflanzenzuchtunternehmen im Hinblick auf die Märkte und Anbauverhältnisse der jeweiligen Mitgliedstaaten gezüchtet werden, wäre es nur in begrenztem Umfang möglich, Wertprüfungen länder- und regionenübergreifend durchzuführen. Der Effizienzgewinn wäre entsprechend gering, so dass eine solche Systemumstellung nicht zu rechtfertigen ist.

Allerdings könnte das Gemeinschaftliche Sortenamt beispielsweise in die Erstellung der gemeinschaftlichen Sortenkataloge einbezogen werden, so dass diese künftig schneller verfügbar sind. Ein solcher Vorschlag soll im Rahmen der o. g. Initiative ebenfalls erörtert werden.

Auf die Sortenzulassung und damit auf die Prüfung des landeskulturellen Wertes neuer Sorten sollte nicht verzichtet werden, da hiervon wesentliche Impulse für den Züchtungsfortschritt ausgehen. Auch Saatgutwirtschaft und Landwirtschaft möchten an der Sortenzulassung festhalten, da anderenfalls auch Nachteile für die heimische mittelständisch strukturierte Saatgutwirtschaft befürchtet werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333